

Beschluss über den Entwurf und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserreihe II“, OT Langendamm

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 25.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.04.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	23.04.2025	N
Ortsbeirat Langendamm (Vorberatung)	29.04.2025	Ö
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	30.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag***Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/720/01******Beschluss über den Entwurf und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserreihe II“, OT Langendamm***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserreihe II“, OT Langendamm werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 25. März 2025 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen im Internet auf elektronischem Weg zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt**Begründung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 befindet sich am westlichen Ende der Wasserreihe in Langendamm, südlich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohn- und Wochenendhausgebiet Wasserreihe West“. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 99 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, was dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Stadt entspricht, den Ortsteil Langendamm als Wohnungsstandort zu stärken. Eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt mit einer „Sonderbaufläche – gleichberechtigtes Wohnen und Wochenendwohnen“ entspricht diesem.

Mit den Vorentwurfsunterlagen wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Ausgenommen eines Hinweises auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet – hierzu erfolgt

eine Klärung im weiteren Verfahren – wurden bislang keine wesentlichen Bedenken seitens der Behörden / Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Im Rahmen der Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben. Inhalt ist die Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für ein Grundstück im Geltungsbereich. Dieses findet Beachtung.

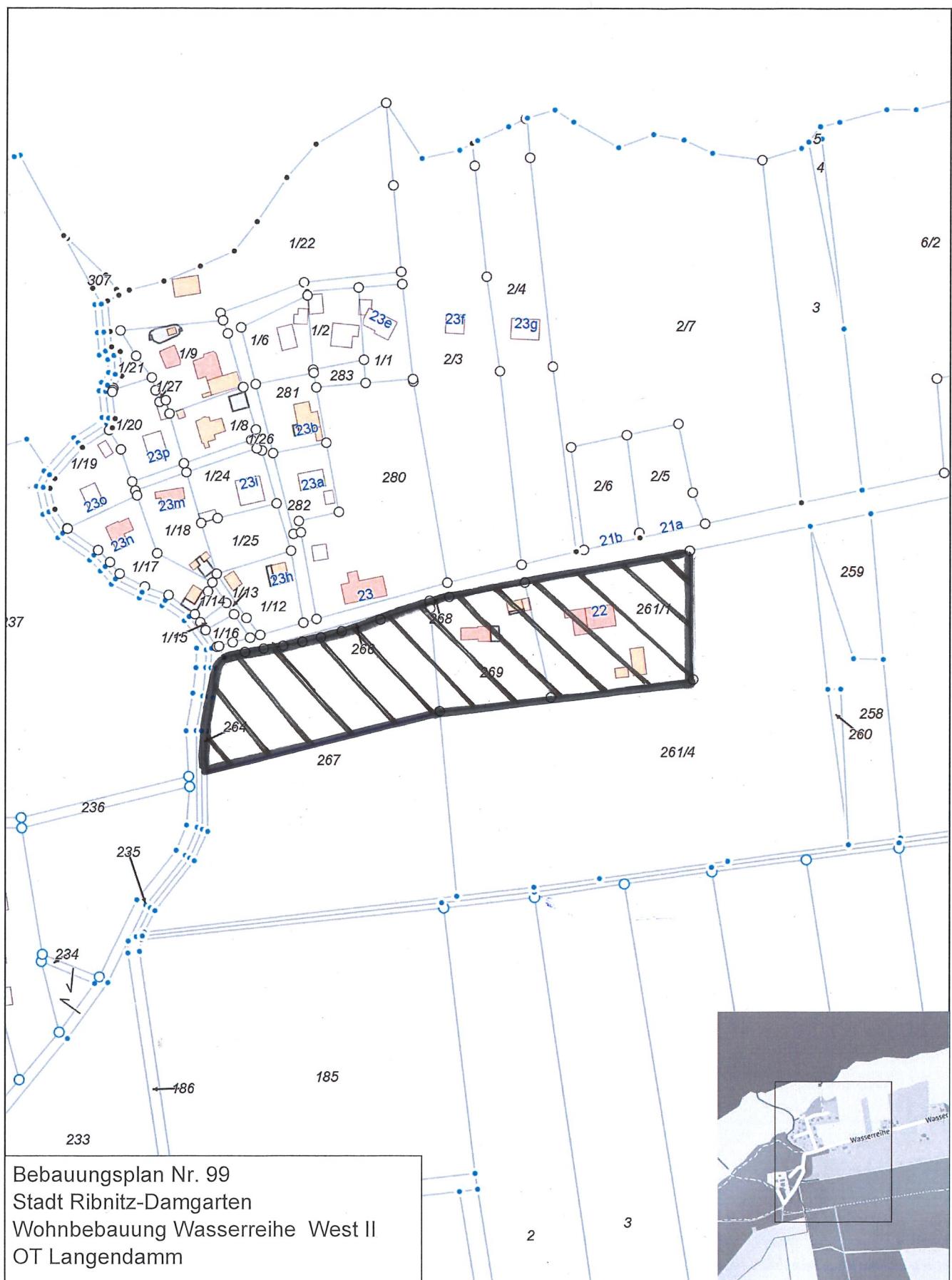
Bisherige Beschlussfassung:
Aufstellungsbeschluss: 20. Februar 2019

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:			€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:	€				

Anlage/n

1	Lageplan B 99 (öffentlich)
2	Planzeichnung - B99 - Wohnbebauung Wasserreihe - West II - 1 - 17-11-22 (öffentlich)



SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.99, für den Bereich "Wohnbebauung 'Wasserreihe - West II'", Ortsteil Langendamm



BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom _____.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Stadtteil Ribnitz-Damgarten“ am _____ erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

2. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Anzeigeverfahren von _____ beteiligt worden.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

3. Die fruchtlose Beteiligung der öffentlichen Hand nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Raumordnung im Internet (www.bauen-verstehen.de/bauvertrag) durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in öffentlicher Weise durch Abdruck im „Amtlichen Stadtteil Ribnitz-Damgarten“ am _____.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

4. Von der Nutzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Äußerung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB aufgefordert.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am _____ die vorgebrachten Anträge und Bedenken sowie die Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmten.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

6. Die Eintrittszeit des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Zeitpunkt der Befreiung (Teil C) und der Zeitpunkt der Fertigstellung (Teil D) nach § 4 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgespielt und wurde durch Veröffentlichung im Internet (www.bauen-verstehen.de/bauvertrag) durchgeführt. Die Befreiung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes als „damit Planentwurf und der Entwurf der Begründung schriftlich abgestimmt“ und während der Begründung zur Niederschrift vorgetragen werden können. Durch Abdruck im „Amtlichen Stadtteil Ribnitz-Damgarten“ ist die Bekanntmachung vorliegend.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

8. Die offizielle Eintrittszeit des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Befreiung haben in der Zeit _____ bis zum _____ nach § 4 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgespielt und wurde durch Veröffentlichung im Internet (www.bauen-verstehen.de/bauvertrag) durchgeführt. Die Befreiung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes als „damit Planentwurf und der Entwurf der Begründung schriftlich abgestimmt“ und während der Begründung zur Niederschrift vorgetragen werden können. Durch Abdruck im „Amtlichen Stadtteil Ribnitz-Damgarten“ ist die Bekanntmachung vorliegend.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Absatz 3 BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

10. Der katastalige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am _____ ist in der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung der Befreiung (Teil C) und der Begründung des Bebauungsplanes Nr.67 der Stadt Ribnitz-Damgarten (Teil D) detailliert dargestellt. Eine Prüfung ist erfolgt, da die rechtshistorische Eigentumschärfte (AIKIS Grundstückszensus) im Herbst 1900, aus dem ursprünglichen Kadastrus 1:2000 ablesbar, vorliegt. Rechtspraktische Konflikte kann nicht nachgewiesen werden.

Saitz, _____
Dig. Trg. Stefan Reiche
DöV
Rostocker Straße 27a
18190 Sanitz

11. Die Stadtvertretung hat die aufgrund der Auslegung vorgenommenen Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung sowie Stellungnahmen zu den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Die Ergebnisse sind wie folgt vermerkt:

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am _____ als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom _____ gebilligt.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgerufen.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

14. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr.99 sowie die Pläne, bei der Plan auf dieser wiedergegebenen Basis, werden in öffentlicher Sitzung und in den öffentlichen Auslagen zu erhalten, sind durch Veröffentlichung im „Amtlichen Stadtteil Ribnitz-Damgarten“ als öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bebauungsplanung soll die Geltungsbereiche der Flächen für Wohnungen und Firmensiedlungen und von Mängeln der Abwasserleitung sowie auf Rechtsstreitigkeiten (§§ 29, 44 BauGB) hinweisen. Der Bebauungsplan Nr.99 ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, _____ Der Bürgermeister

für das folgend eingegrenzte Gebiet:

- im Norden durch die Gemeindestraße „Wasserreihe“ südlich des Bebauungsbereiches Nr.67 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Wochenhausgebeit „Wasserreihe West“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch Waldfächer

Präambel

Aufgrund des § 10 des Bebauungsbaugesetzes (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (BGBl. I Seite 3054), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 1726) und der Bauleitplanverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I Seite 1802) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauleitplan Mecklenburg-Vorpommern (LBauV-Mv) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2021 (GVBl. Mv Seite 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung eine folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 99, „Wohnbebauung 'Wasserreihe - West II', Ortsteil Langendamm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bevölkerungsdriften, erlassen.

Kartengrundlage:

Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 des:
Vermessungsamt Rostock-Ing. Stefan Reiche
Öffentlich bestellter Vermessungstechniker
Rostocker Straße 27a
18190 Sanitz

Tel.: 03 82 09 / 8 04 80

vom: 21. April 2022

Zeichenerklärung

1. Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 1990:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauVO)
Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)
Grundflächenzahl
0,3
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)
I
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

3. Bauweise, Baumgrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 und 23 BauVO)
nur Einzelhäuser zulässig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

Offene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

Baumgrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Parkanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6. Straßenbeleuchtung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Gelände in m über DHHN02 (Bestand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Bäume anpflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedl. Maße der baulichen Nutzung
innerhalb eines Baubetriebs (§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauVO)

Umrandung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Böschung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Teil A: Planzeichnung - M 1:500



2. ohne Normencharakter:

269 Flurstücksbzeichnung
— Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, vermarkt)
— Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, unvermarkt)

- - - Gemarkungsgrenze
Überbuchen

■ Hauptgebäude, vorhanden
Nebengebäude, vorhanden

— Straße, vorhanden
Baufläche, vorhanden

5,0 Beruhigung in m
1,75

Gelände Höhe in m über DHHN02 (Bestand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

6. Flächen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Bäume anpflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7. Erklärung der Nutzungsschablone:

Erklärung der Nutzungsschablone:

7.1. Geltung der Nutzungsschablone
7.1.1 Dächer

Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) mit entsprechender Baufeldnummer
WA, 0,3 o
Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl)

7.1.2 Fassadengestaltung
WA, 0,3 o
Bauweise (offen)

Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse)

Bauweise (nur Einzelhäuser zulässig)

7.2. Verteilung
Der Grundstücksbereich zwischen der Fläche der städtebaulichen Baufläche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist nullhöhen liegenderer Zustieg / Abgang zu einer Verkehrsfläche oder Fußgängerüberweg und zu bestehende Pflanzspalten, Schotter, Spali, Kies, Kiesgras, Steine oder Kunstrasenoberflächen sowie eine Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche sind untersagt.

Die Verteilung der Flächen ist nur dann gestattet, wenn alle Flächen der Fläche der städtebaulichen Baufläche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) unter einer gemeinsamen Nutzung stehen.

7.3. Einbrüchen
Die Höhe der Einbrüchen darf zur angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrshöhe maximal 1,20 m betragen.

7.4. Einbrüchen
Die Einbrüchen müssen so angelegt werden, dass sie die Böschungen verhindern bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verhindern und vorher kontrolliert herabfallen (Ampelgraben, Regelpoint usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen. Der Abstand zwischen den Böschungen muss so gewählt werden, dass die Böschungen nicht aufeinander stoßen.

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Trittsicherheit für die Bruttobreite und Flächenbreite der Grundstücksbereiche und der innerliegenden Verkehrsfläche (Vorplatz) ist mindestens 90 cm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).